

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE LIEBENAU

---

**Jahrgang 2025**                      **Ausgegeben am 15. Dezember 2025**                      **www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 4 Verordnung:**      **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenau betreffend Abfallgebühren (Abfallgebührenordnung 2026)**

---

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenau vom 12. Dezember 2025 mit der eine  
**Abfallgebührenordnung**  
erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### §1




#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.




### §2

#### Höhe der Gebühr

1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

 für 1 bis 2 Personenhaushalte .....	€	166,00
 für Haushalte ab 3 Personen und mehr .....	€	218,00
 Zweitwohnsitz-Haushalte .....	€	166,00

2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

 bis zu 2 Beschäftigte .....	€	86,00
 von 3 bis 9 Beschäftigte .....	€	166,00
 ab 10 Beschäftigte .....	€	251,00

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen, die Betriebsleitung wird dabei als Beschäftigter gewertet.

3) Als Stichtag für die Feststellung der Personalanzahl gem. Abs. 1 und der Beschäftigten gem. Abs. 2 gilt der 10. Dezember eines jeden Jahres jeweils für das Folgejahr.

4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):

■ je abgeführte Abfalltonne á 90 Liter Inhalt .....	€	24,00
■ je abgeführtem Container á 1.100 Liter Inhalt .....	€	189,00
■ je Abfallsack á 60 Liter Inhalt .....	€	19,00

- 5) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) € 84,00 zu entrichten.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

### § 4

#### Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgebührenordnung nur anteilmäßig zu entrichten.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb bzw. bei Abholung zur Zahlung fällig.

### § 6

#### Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

### § 7

#### Indexanpassung

Alle Gebühren werden jährlich mindestens nach dem Verbraucherpreisindex 2010 der Statistik Austria, oder eines an dessen Stelle tretenden gleichartigen Indexes, erhöht. Als Ausgangsbasis dient die für den Monat September 2015 verlaubliche Indexzahl mit 111,0, wobei auf ganze Euro auf- oder abgerundet wird (bis € 0,49 wird abgerundet und ab € 0,50 wird aufgerundet).

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**DI<sup>(FH)</sup> August Reichenberger**